

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der

Binder Edelstahl- Produktionsgesellschaft mbH in Bremen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn unser Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Spätestens mit Entgegennahme unserer Produkte gelten die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nur dann und insoweit, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies betrifft insbesondere auch solche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die einen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht geregelten Aspekt betreffen und zu unserem Nachteil von der gesetzlichen Regelung abweichen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 1.3 Alle früheren Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen ausschließlich mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Übergabe der Ware, zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die schriftliche Auftragsbestätigung und unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen. Weitere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien, die den Vertrag oder einen der darin geregelten Gegenstände betreffen, bestehen nicht. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für den Umfang des Vertragsinhaltes maßgebend und begründet das Zustandekommen eines Vertrages auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge, in anderer Art und Weise, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht.
- 2.2 Stornierungen von Aufträgen nach Vertragsschluss werden mit einer Stornierungsgebühr, in Höhe des Auftragswertes abzüglich nicht geleisteter Arbeit und nicht entstandener Kosten, dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 2.3 Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen gelten nicht als vereinbarte Beschaffenheit, soweit sich aus dem Vertrag ausdrücklich nichts Abweichendes ergibt.
- 2.4 Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt oder die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder wenn mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten.

3. Lieferzeit und Lieferung

- 3.1 Der Liefertermin bezeichnet den Abgang vom Werk bzw. Lager. Es bleibt uns vorbehalten, vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern oder innerhalb der maßgeblichen Lieferfrist den Zeitpunkt der Lieferung zu bestimmen.
- 3.2 Die Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. Lager, indem wir die Ware an der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift oder – soweit eine solche nicht angegeben ist – an unserem Geschäftssitz zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung stellen. Eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über ihre Verfügbarkeit ist nicht erforderlich.
- 3.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigungen der Ware sowie die Verzögerungsgefahr gehen mit der Übergabe auf den Kunden über. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde sich mit der Annahme in Verzug befindet. Im Falle einer Versendung erfolgt der Gefahrübergang sowie der Übergang der Verzögerungsgefahr unabhängig davon, ob wir, der Kunde oder ein Dritter die Beförderung vornimmt in dem Zeitpunkt, in welchem mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen an der für den Auftrag maßgeblichen Lieferanschrift abzunehmen.
- 3.4 Wird die von uns geschuldete Lieferung durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände nicht nur vorübergehend verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung angemessen hinauszuschieben. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kun-

den unverzüglich mit. Im Falle des Rücktritts werden bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstattet. Das Recht des Kunden, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

- 3.5 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden voraus.
- 3.6 Sollte dem Kunden aufgrund eines von uns verschuldeten Verzuges ein Schaden erwachsen, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Das Recht zur Geltendmachung setzt voraus, dass wir vom Kunden zuvor eine Mahnung erhalten haben. Die Höhe der Verzugsentschädigung beträgt außer bei grobem Verschulden unsererseits für jede volle Woche des Verzuges maximal 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Uns bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 3.7 Bei Lieferungen auf Abruf hat die Warenannahme in möglichst gleichmäßig über die Laufzeit verteilten Mengen zu erfolgen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Bei Ablauf des vereinbarten Abrufzeitraumes sind wir berechtigt, die gesamte Restpartie sofort auszuliefern, bei späterer Abnahme behalten wir uns die Berechnung zum Tagespreis vor.
- 3.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5% des Lieferpreises pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – in Ermangelung einer Lieferfrist – mit der Zurverfügungstellung der Ware gemäß Ziffer 3.2, bis maximal insgesamt 10% für den Fall der endgültigen Nichtabnahme.
- 3.9 Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale (Ziffer 3.8) entstanden ist oder dass die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt.
- 3.10 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbaren Umfang berechtigt.

4. Güten, Maße und Gewicht

- 4.1 Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-

Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch.

- 4.2 Für die Gewichte ist die von uns oder unseren Vorlieferanten vorgenommene Verwie-
gung maßgebend. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen
Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabwe-
ichungen bis 2 v.H. können nicht gerügt werden. Dies gilt nicht, soweit dem Kunden die
Abweichung nicht zumutbar ist. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wä-
gung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesre-
publik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandan-
zeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten
Waren unverbindlich.

5. Abnahmen und Dokumente

- 5.1 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 5.2 Die Abnahme kann nur in dem Lieferwerk oder unserem Lager sofort nach Meldung der
Abnahmebereitschaft erfolgen.
- 5.3 Umstempeln und Umstempelbescheinigungen werden gesondert berechnet.
- 5.4 Wir sind nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Zerti-
fikate beizubringen oder sonstige Dokumente zu besorgen, und in keinem Fall für die
Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außer-
halb Deutschlands verbunden sind.

6. Preise und Zahlungen

- 6.1 Maßgebend sind die von uns genannten Preise zuzüglich der bei Lieferung geltenden
gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit dem vereinbarten Kaufpreis sind die uns obliegenden
Leistungen einschließlich unserer üblichen Verpackung abgegolten.
- 6.2 Zahlungen des Kunden sind bis zum in der Auftragsbestätigung genannten Termin und –
in Ermangelung einer solchen Bezeichnung – mit Erteilung der Rechnung ohne Abzug
fällig und auf ein von uns benanntes Konto zu zahlen. Mit Überschreitung dieses Zah-
lungstermins kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung
durch uns bedarf.
- 6.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig und vorbe-
haltlos verfügen können. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks über-
nehmen wir in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflich-
tung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder
sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 6.4 Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder liegt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden vor, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird unser Verlangen binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/ oder - sofern der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat - Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 6.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung des Preises, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellt worden, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Dies gilt auch hinsichtlich eines möglichen Zurückbehaltungs- oder Minderungsrechts. § 215 BGB findet keine Anwendung.
- 6.6 Wir sind berechtigt, vom Kunden eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit des Zahlungseingangs gegen den Kunden (auch aus abgetretenem Recht) bestehenden Ansprüche zu verrechnen.
- 6.7 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Diese Berechtigung umfasst ebenso künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen an den Kunden.
- 6.8 Im Falle des Verzugs schuldet der Kunde Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über den von der Deutschen Bundesbank bekannt gemachten Basiszinssatz sowie die uns entstehenden angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung.

7. Sach- und Rechtsmängel, Mängelrügen

- 7.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Ein Sachmangel liegt nur dann vor, wenn der Kunde den Nachweis erbringt, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 2.4 zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder bei Fehlen einer Vereinbarung spürbar

von der üblichen Beschaffenheit abweicht oder nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Maßgeblich für die übliche Beschaffenheit sowie die gewöhnliche Verwendung sind die Verkehrserwartungen in Deutschland. Ein Rechtsmangel liegt nur dann vor, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten Dritter ist. Beruhen solche Rechte Dritter auf gewerblichen Schutzrechten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums ist ein Rechtsmangel nur begründet, soweit diese Rechte den Gebrauch der Ware in Deutschland ausschließen. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Bestimmung in der Auftragsbestätigung stehen wir nicht dafür ein, dass die Ware außerhalb Deutschlands frei von Rechten Dritter ist.

- 7.3 Zusicherungen und Garantien bedürfen für ihre Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bezeichnung als solche in der Auftragsbestätigung.
- 7.4 Ansprüche eines Kaufmanns gegen uns wegen Mängeln setzen voraus, dass die in Ergänzung des § 377 HGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen modifizierten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten beachtet wurden. Dem Kunden obliegt es, jede einzelne Lieferung unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typischerweise auftretende Abweichungen qualitativer und quantitativer Art zu untersuchen. Dies gilt gleichermaßen im Hinblick auf die Einhaltung der für die Ware maßgeblichen Vorschriften des Produktrechts. Die Mängelanzeige hat uns innerhalb von zehn Werktagen nach Ablieferung bzw. nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigte, schriftlich in unseren Geschäftsräumen zuzugehen. Vorbehaltlich weitergehender und der übrigen gesetzlichen Anforderungen muss sie ihrer Formulierung nach gewährleisten, dass wir ohne weitere Nachfrage etwaige Abhilfemaßnahmen einleiten und etwaige Regressansprüche gegenüber Vorlieferanten geltend machen können.
- 7.5 Wir behalten uns in Mengen, Maßen und Formen die handelsüblichen Spielräume und Abweichungen vor, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck oder für die in Deutschland gewöhnliche Verwendung eine genaue Übereinstimmung mit den getroffenen Vereinbarungen voraussetzt. Kleine Abweichungen in Maß und Ausführung gegenüber einer Mustersendung sowie kleine unschädliche Fehler wie Flugrost u.ä. berechtigen nicht zu Beanstandungen, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck oder für die in Deutschland gewöhnliche Verwendung nicht beeinträchtigen oder die Abweichung sonst dem Kunden nicht zumutbar ist.
- 7.6 Bei berechtigten und den vorgenannten (Ziffer 7.4) sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Mängelrügen sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dabei sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware) festzulegen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder für den Fall, dass diese unmöglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, kann der Kunde unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Preis mindern oder nach Fristsetzung und innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fristablauf vom Vertrag

zurücktreten. Vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen besteht das Recht des Kunden zum Rücktritt nur bei einem erheblichen Mangel.

- 7.7 Beim Verkauf von deklassierten Erzeugnissen und Erzeugnissen II. Wahl stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen solcher Mängel zu, derentwegen die Ware deklassiert oder herabgesetzt war. Bei Verkauf „wie besichtigt“ besteht keine Gewährleistung. In diesen Fällen bleibt Nr. 8 unberührt.
- 7.8 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 7.9 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwölf Monate ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleibt die Verjährung von Mängelansprüchen bei arglistiger und vorsätzlicher Vertragsverletzung. Eine von uns vorgenommene Ersatzlieferung oder Nachbesserung (auch solche aus Kulanz) begründet keinen Neubeginn der Verjährungsfristen. Für die Verjährungshemmung nach § 203 BGB gilt Ziffer 8.9 dieser Bedingungen.
- 7.10 Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bleiben in allen Fällen unberührt die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Lieferantenregress): §§ 478, 479 BGB finden nur Anwendung, wenn neu hergestellte, von uns verkaufte Ware von dem Kunden oder über dessen Abnehmer an einen inländischen Verbraucher verkauft wird. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB scheidet insbesondere dann aus, wenn die von uns verkaufte Ware von dem Kunden oder dessen Abnehmern verarbeitet, mit anderen Sachen vermengt, vermischt oder fest verbunden wird oder nicht aufgrund eines Kaufvertrages erworben wird. Der Kunde kann sich ferner nicht auf die §§ 478, 479 BGB berufen, soweit er für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht den mit uns getroffenen Vereinbarungen entsprechen, oder der Kunde oder seine inländischen Abnehmer die gesetzlich einschlägigen Vorschriften zu unserem Nachteil modifiziert hat.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 8.1 Unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.
- 8.2 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- 8.3 In den Fällen unserer Haftung ist diese der Höhe nach beschränkt auf den nachweisbaren Schaden in dem Umfang wie er für uns bei Vertragsschluss als typische Folge der Pflichtverletzung vorhersehbar war. Vorbehaltlich unserer Haftung wegen groben Verschuldens oder groben Verschuldens unseres Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung im Übrigen begrenzt auf 150% des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils. Für unsere Haftung wegen Verzugs gilt Ziffer 3.4.
- 8.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in 8.1 bis 8.3 festgelegt, ist - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Diese Bestimmung sowie die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichermaßen für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.
- 8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 8.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 8.7 § 348 HGB (Vertragsstrafe) findet keine Anwendung.
- 8.8 Die vorgenannten Schadensersatzansprüche verjähren - soweit sie nicht auf einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und sofern die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB gelten würde - innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist.
- 8.9 Für den Fall, dass wir mit unserem Kunden in Verhandlungen über einen etwaigen Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände stehen, endet die Verjährungshemmung auch dann, wenn die hemmenden Verhandlungen im Sinne des Satz 1 über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. § 203 S. 2 BGB bleibt unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt und Ersatzsicherheiten

- 9.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere offenen Forderungen nachhaltig um mehr als 15 % übersteigt.
- 9.2 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Die Ware bleibt auch unter den nachfolgend genannten Umständen unser alleiniges Eigentum. Verbindung, Vermischung und Verarbeitung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Erlischt unser (Mit-) Eigentum infolge einer dieser Handlungen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 9.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes muss der Kunde uns zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern sowie auf unsere Anforderung die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als unser Eigentum zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Gleichermaßen tritt der Kunde solche Rechte sicherungshalber an uns ab, die dieser gegen Dritte, die an der Vorbehaltsware Rechte erwerben, hat; auch diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Kunde informiert uns umgehend schriftlich, sobald Dritte Rechte an der Vorbehaltsware geltend machen.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist. Eine Weiterverfügung an solche Endabnehmer, die die Abtretung der gegen sie gerichteten Entgeltforderung ausgeschlossen oder beschränkt haben, ist dagegen nicht statthaft. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind ohne unsere Zustimmung unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (ein-

schließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Steht uns nur Miteigentum an der Vorbehaltsware zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderungen, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf der Basis des Rechnungswertes) entspricht. Wir nehmen die Abtretungen an.

Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen abzutreten. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder ein sonstiger Mangel in seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Für diesen Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 9.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges, des Kunden, haben wir das Recht, die Ware freihändig zu veräußern und uns aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger uns zustehender Rechte verpflichtet, uns die Aufwendungen des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu erstatten.
- 9.6 Auch bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden können wir die Ware vom Kunden ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. Zu einem Herausgabeverlangen aufgrund eines Insolvenzantrags sind wir aber dann nicht berechtigt, wenn der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.
- 9.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

10. Sonderbedingungen für die Bearbeitung von beigestelltem Material (Lohnarbeitsmaterial)

- 10.1 Der Kunde hat das Lohnarbeitsmaterial kostenfrei und auf sein Risiko anzuliefern. Wir übernehmen keine Gewähr für den Zustand des angelieferten Materials und die Angaben des Kunden hierzu.
- 10.2 Der Kunde ersetzt uns den Mehraufwand und die aufgewandten Kosten zur Behebung von Schäden, wenn sich das vom Kunden beigestellte Material als unbrauchbar oder schwer bearbeitbar erweist oder Schäden hieran beseitigt werden müssen.
- 10.3 Wir haften nicht für Mängel und Schäden, die ihre Ursache in fehlerhaften Angaben und Vorschriften des Bestellers haben. Für Schäden, die uns aufgrund des vom Kunden beigestellten Lohnarbeitsmaterials entstehen, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften der Höhe nach unbegrenzt.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 11.1 Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Convention on the International Sale of Goods, CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.2 Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Bremen, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gegenüber Nichtkaufleuten bestimmt sich der Erfüllungsort nach § 269 BGB.

12. Gerichtsstand

- 12.1 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für Bremen zuständige Gericht. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.2 Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für Bremen, Bundesrepublik Deutschland, zuständige Gericht (Artikel 23 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 = EuGVVO). Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVVO vom 22.12.2000 zuständig ist.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vorschrift des § 305b BGB bleibt unberührt. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 13.2 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand November 2013